

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Drucksachen 15/38, 15/837 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. April 2003 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 UrhG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Die in § 5 Abs. 3 – neu – UrhG vorgesehene Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes auf private Normwerke, auf die in Gesetzen, Verordnungen oder amtlichen Bekanntmachungen verwiesen wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt:

Nach § 5 Abs. 1 UrhG genießen u. a. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Grund für diese Ausnahme vom Urheberrechtsschutz ist die zutreffende Erwägung, dass an einer möglichst freien und weiten Verbreitung dieser amtlichen Werke ein besonderes öffentliches Interesse besteht, hinter dem das Verfügungs- und Verwertungsrecht des Urhebers zurücktreten muss.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 26. April 1990 (BGH – I ZR 79/88 – NJW-RR 1990, 1452 ff.) entschieden, dass auch so genannte private Normen (insbesondere DIN-Normen) nach § 5 Abs. 1 UrhG vom Urheberrechtsschutz freigestellt sind, wenn sich Gesetze oder amtliche Verlautbarungen die jeweilige DIN-Norm inhaltlich zu Eigen machen und somit eine gewisse Außenwirkung der DIN-Norm entsteht. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen dieses Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und dabei herausgestellt, dass mit der möglichst weiten Verbreitung der im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffent-

lichten Werke ein Gemeinwohlziel mit hohem Rang verfolgt werde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 1988 – 1 BvR 1143/90 – NJW 1999, 414 ff.). Vor diesem Hintergrund ist die Ergänzung des § 5 UrhG um einen neuen Absatz 3 nicht sachgerecht. Dem schützenswerten Interesse der Rechtsunterworfenen an einer möglichst ungehinderten Information über die durch staatliche Verweisung für sie geltenden DIN-Vorschriften würde durch die Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes entgegen gewirkt. Die Betroffenen wären etwa gehindert, Vervielfältigungen für die Nutzung zu beruflichen Zwecken herzustellen. Zudem wäre mit einem Anstieg der Kosten für die herausgegebenen Veröffentlichungen der DIN-Vorschriften zu rechnen. Durch die vorgesehene Einführung einer Zwangslizenz für Verleger (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu – UrhG) wird den Interessen der einzelnen Nutzer der Vorschrift nicht ausreichend Rechnung getragen. Das Argument, die Neuregelung sei erforderlich, um eine finanzielle Gefährdung der privaten Gremien zur Normung abzuwehren, ist nicht überzeugend. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes sind nunmehr 13 Jahre vergangen, ohne dass eine Gefährdung der Normungsgremien bekannt geworden ist.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 53 Abs. 1 UrhG)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a § 53 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „Erwerbszwecken dienen“ die Wörter „und zur Vervielfältigung eine rechtmäßig hergestellte Vorlage verwendet wird“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Satz 2 gilt nicht für die Herstellung digitaler Vervielfältigungsstücke.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Durch Ergänzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 – neu – UrhG wird klargestellt, dass die nach § 53 Abs. 1 – neu – UrhG privilegierten Privatkopien nur zulässig sind, wenn sie aus legalem Ausgangsmaterial gewonnen werden. Damit wird insbesondere die Vervielfältigung von Raubkopien zum privaten Gebrauch ausgeschlossen.

Angesichts des bisher nicht eindeutigen Wortlauts des § 53 Abs. 1 UrhG ist in der urheberrechtlichen Literatur umstritten, ob § 53 Abs. 1 UrhG auch bei illegalen Quellen anzuwenden ist. Die schon heute überwiegend vertretene Auffassung, dass eine legal entstandene Kopiervorlage Voraussetzung für eine zulässige Privatkopie sei (vgl. z. B. Decker, in: Möhring/Nicolini, UrhG-Kommentar, 2. Auflage 2000, § 53 Rn. 9), trägt dem zutreffenden Rechtsgedanken Rechnung, dass die durch die Herstellung von Raubkopien verursachte Rechtsverletzung nicht dadurch perpetuiert werden darf, dass darauf aufbauende Privatkopien zugelassen werden. Angesichts der zunehmenden Schäden, die durch massenhafte Kopierpiraterie hervorgerufen werden, ist die ausdrückliche Klarstellung auch geboten. Die Befürchtung der Bundesregierung (vgl. Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 15/38, S. 40 f.), das Erfordernis der legalen Quelle laufe de facto auf ein Verbot der Privatkopie hinaus, da der Nutzer die Rechtmäßigkeit der Kopiervorlage häufig nicht beurteilen könne, überzeugt nicht. Zum einen ist nach herrschender Auffassung schon im geltenden Recht die legale Quelle Voraussetzung für die Zulässigkeit der Privatkopie. Zum anderen erschließt sich aus der Beschaffenheit der Kopiervorlage bzw. aus den Umständen ihrer Zurverfügungstellung (etwa im Internet) regelmäßig, ob es sich um eine Raubkopie handelt.

Zu Buchstabe b

Durch den Ausschluss der Herstellung digitaler Privatkopien durch Dritte soll den hiermit verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten begegnet werden.

Mit der Zulassung der Vervielfältigung durch Dritte in § 53 Abs. 1 UrhG wurde ursprünglich dem Umstand Rechnung getragen, dass Kopiergeräte oftmals so teuer sind, dass sie sich nicht in Privathaushalten befinden, sondern in Copyshops oder Bibliotheken vorgehalten werden. Für den Bereich der digitalen Kopien stellt sich die Situation angesichts der weiten Verbreitung der einschlägigen Kopiergeräte (z. B. CD-Brenner) anders dar. Die nahe liegende Gefahr, dass der Dritte über die bloße Kopiertätigkeit hinaus eine eigene Vertriebstätigkeit entwickelt (Einstellung in Tauschbörsen etc.) und somit der Primärmarkt empfindlich beeinträchtigt wird, ist daher für den Bereich digitaler Kopien nicht hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als gerade die digitale Kopie eine massenhafte Verbreitung in Originalqualität und in kürzester Zeit ermöglicht.

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15a – neu –
(§ 54 Abs. 1 Satz 1a – neu –,
§ 54a Abs. 1 Satz 1a – neu – UrhG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. In § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 wird jeweils nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Besteht die Vervielfältigungsfunktion in einem notwendigen Zusammenwirken mehrerer Geräte, so unterfallen nur die Geräte einer Vergütungspflicht, die ganz oder überwiegend dazu bestimmt sind, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden.““

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Urteil vom 5. Juli 2001 – I ZR 335/98 – „Scannerurteil“, NJW 2002, 964 ff.) unterfallen bei Kopiervorgängen, die durch ein notwendiges Zusammenwirken mehrerer Geräte erfolgen (z. B. Funktionseinheit aus Scanner, PC und Drucker), nicht sämtliche Geräte der Funktionseinheit der Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 1 UrhG. Vielmehr wird nur das Gerät von der Vergütungspflicht erfasst, das „am deutlichsten dazu bestimmt ist“, wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat besondere Bedeutung für die Beurteilung digitaler Vervielfältigungsvorgänge und sollte daher anlässlich der Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft eine ausdrückliche Regelung erfahren. Dabei muss für das Zusammenwirken mehrerer Geräte bei der Vervielfältigung im Rahmen des § 54 Abs. 1 UrhG dieselbe Regelung gelten wie bei § 54a Abs. 1 UrhG.

4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 22 (§ 69a Abs. 5 UrhG)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 22 § 69a ist Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „§§ 95a bis 95d“ ist durch die Angabe „§§ 95a, 95b und 95d“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„§ 95c findet auf Computerprogramme mit der Einschränkung Anwendung, dass die Rechte aus § 69d Abs. 2 und § 69e Abs. 1 unberührt bleiben.“

Begründung

§ 95c – neu – UrhG schützt die zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen vor Entfernung und Veränderung. Für Computerprogramme gibt es bisher keine entsprechende Schutzvorschrift. Ein sachliches Bedürfnis für den Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (z. B. Daten zur Identifizierung des Rechtsinhabers) besteht aber bei Computerprogrammen in gleicher Weise wie bei anderen Werken.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die EU-Richtlinie 2001/29/EG gebietet, Computerprogrammen diesen Schutz zu versagen. Die Erwägungsgründe 47 bis 50 belegen jedoch, dass es der Richtlinie nicht um eine Beschränkung des Schutzes von Vorrichtungen geht, die Computerprogramme vor unbefugten Handlungen bewahren sollen, sondern um einen möglichst weitreichenden Schutz. Probleme im Verhältnis zu § 69d Abs. 2 UrhG (Sicherungskopie) und zu § 69e Abs. 1 UrhG (De-kompilierung) werden von vornherein vermieden, da nach § 69a Abs. 5 Satz 2 UrhG in der vorgeschlagenen Fassung diese Vorschriften ausdrücklich unberührt bleiben.